

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 41/42 (1903)
Heft: 9

Artikel: Die Umgestaltung der Freien Strasse in Basel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-24034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In 188510 Zugskilometern kamen nur zwei Mal kurze Störungen in den Batterien vor, was gewiss als eine sehr befriedigende Betriebssicherheit bezeichnet werden darf.

(Forts. folgt.)

Die Umgestaltung der Freien Strasse in Basel.

(Mit einer Tafel.)

IV.

Im Anschluss an unsere Veröffentlichungen über den Umbau der Freien Strasse in Basel auf den Seiten 224, 231 und 289 ff. des Bandes XLI u. Z. setzen wir die Darstellung der bemerkenswerteren Um- und Neubauten fort und bringen in dieser Nummer zunächst Abbildungen einiger Bauten der Architekten *La Roche, Stähelin & Cie.* in Basel.

Das *Eckhaus Freie Strasse No. 40 an der Pfuggasse*, die Buchhandlung *R. Reich*, wurde vom April 1892 bis Juli 1893 von den genannten Architekten erbaut. Um den Eckladen möglichst gross zu gestalten, ist der Eingangskorridor schräg statt parallel mit der Fassade der Pfuggasse angelegt worden, wodurch sich für die Schlusswand des Ladens eine bedeutende Breite erzielen liess, die den Breiteneindruck des ganzen, ins Zwischengeschoss hinaufreichenden Raumes bestimmt (Abb. 26). Es ergab sich ferner hierdurch für die Lokalitäten der obern Stockwerke, welche die Bureaux sowie Wohnungen von fünf Zimmern und Nebenräumen enthalten, eine zweckmässige Einteilung, indem die an der Pfuggasse gelegenen Zimmer eine genügende Tiefe erhielten, ohne die dahinter liegende Ecke mit der geräumigen, hellen Treppe und den Nebenräumen zu beschränken. Der Sockel des einfachen, aber ansprechenden Hauses ist in Regensberger Kalkstein, der Aufbau in tiefgelbem Lothringerstein mit zwischenliegenden weissen Putzflächen ausgeführt. In der engen Pfuggasse konnte die Fassade in ganz schlichten Formen gehalten werden.

Die „*Goldene Apotheke*“ Freie Strasse No. 22, an der Ecke der Rüdengasse wurde 1897—98 errichtet mit einem



Abb. 26. Innenansicht der Buchhandlung R. Reich.

Holzgiebel nach der Rüdengasse, der den Charakter des abgebrochenen Hauses wieder aufnimmt und gleichzeitig mit dem mächtigen Eckturn der Post kontrastiert. Im Erdgeschoss liegt an der Ecke zwischen zwei vermietbaren Ladenräumen die Apotheke mit den nötigen Nebenräumen, mit Wendeltreppe

und Aufzügen. In den obern Stockwerken befinden sich Laboratorien und Magazine, im dritten Stock eine Wohnung von sechs geräumigen Zimmern und reichlichem Zubehör.

Die Fassaden sind über einem Granitsockel mit braungebrannten Montchaninbacksteinen verbendet und die Architekturelemente sowie der reicher ausgebildete, durch drei Stockwerke reichende Erkerausbau in grünlich-braunem Heilbronner - Sandstein ausgeführt.

Das „*Zunfthaus zu Rebleuten*“, Freie Strasse No. 50, ist an Stelle des noch in den achtziger Jahren mit Fassaden-Malereien geschmückten, alten Zunfthauses von April 1897 bis Oktober 1898 von den Architekten *La Roche, Stähelin & Cie.* erbaut worden. Bei dem Neubau sollte so viel als möglich der Charakter des alten

Hauses gewahrt werden, was durch Beibehaltung der Fassadeneinteilung in fünf Achsen, durch Anordnung eines Erkers mit Verwendung der alten Konsolen und des alten Zunftwappens an dessen

Brüstung, sowie durch eine in bescheidenen Farben gehaltene, ruhig gegliederte Fassadenmalerei angestrebt wurde.

Das Erdgeschoss (Abb. 28 S. 106) enthält außer den Neben- und Wirtschaftsräumen eine geräumige Restauration, deren weisse Wände und sichtbare Eisenkonstruktion der Decke mit einfachen, farbigen Einfassungen in maurischem Stil bemalt sind, während das Holzwerk dunkelgrün gebeizt ist. Ein Treppenhaus, mit gothischem Netzgewölbe über-

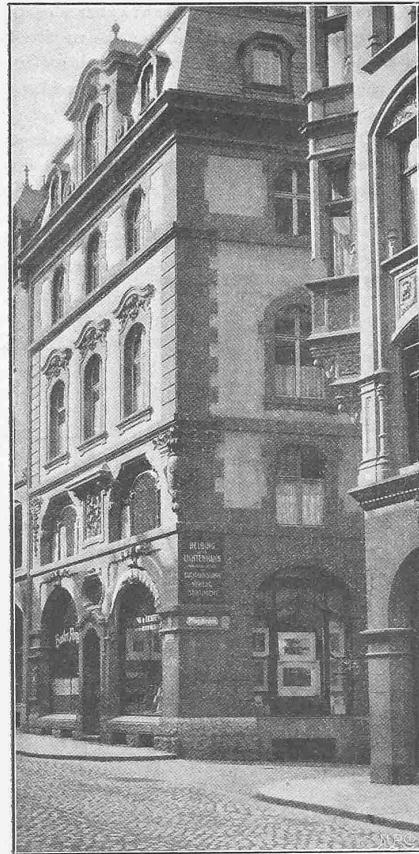


Abb. 25. Die Buchhandlung R. Reich.
Architekten: *La Roche, Stähelin & Cie.*

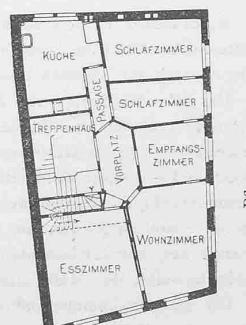
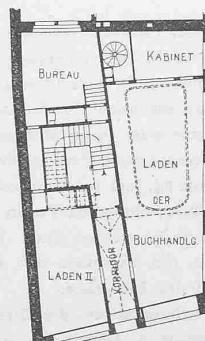


Abb. 27. Die Buchhandlung R. Reich.
Grundrisse vom Erdgeschoss und II. Stock. — Masstab 1:400.

deckt, vermittelt den Zugang zum grossen Zunftsaal mit seinen Nebenräumen im ersten Stock. Auch hier sind die eisernen Deckenbalken unverkleidet und mit ornamentaler Malerei eingefasst. Die obere Stockwerke und das Hintergebäude enthalten Wohnungen, das Souterrain eine geräumige, helle Küche mit Zubehör.

(Forts. folgt.)

mutigten, die Anwendung von Akkumulatorenlokomotiven auch für schweizerische Linien zu studieren.

Die Linie Bologna-San Felice sul Panaro hat eine Betriebslänge von 42,480 km und von Bologna nach San Felice ein nahezu kontinuierliches Gefälle von 3‰ mit 5‰.

Die Freie Strasse in Basel.



Abb. 22. Die «Goldene Apotheke», Ecke Freiestrasse und Rüdengasse.
Architekten: La Roche, Stähelin & Cie. in Basel.

Maximalneigung. Die Linie dient zur Verbindung zahlreicher, aber kleiner Ortschaften von rein landwirtschaftlichem Charakter mit ihrem Bezirkshauptort. Der Personenverkehr war sehr unbedeutend und erreichte im Mittel kaum 180 Reisende täglich auf allen Stationen. Noch kleiner

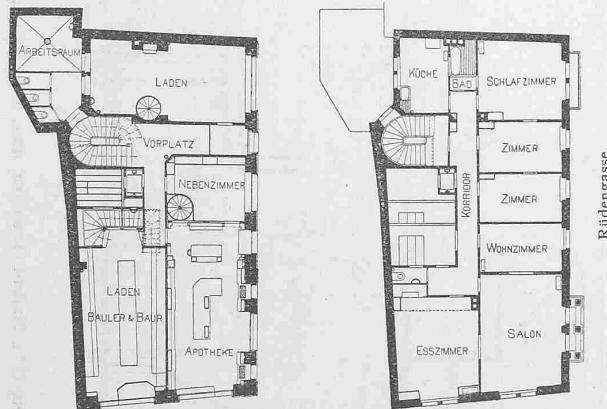


Abb. 23. Die «Goldene Apotheke».
Grundrisse vom Erdgeschoss und vom III. Stock. — Masstab 1:400.

war der Güterverkehr, der im Mittel zwischen ankommen- den und abgehenden Gütern mit Not 40 Speditionen täglich auf der ganzen Linie aufweisen konnte.

Seit Eröffnung des Akkumulatorenbetriebs am 1. Mai 1901 haben sich die Verhältnisse in ganz überraschender

Weise geändert. In den ersten acht Betriebsmonaten, von Mai bis Dezember 1901 konnte nämlich eine mittlere tägliche Reisendenzahl von 832 konstatiert werden und eine Durchschnittseinnahme pro Monat von *Lire* 9000 für Güter und Gepäck. Diese unerwartete Mehrfrequenz ist dem Umstande zu verdanken, dass infolge des ökonomischeren elektrischen Betriebs die Bahngesellschaft sehr niedrige Spezialtaxen eintreten lassen konnte.

Auf der Linie Bologna-San Felice verkehren in jeder Richtung sechs Züge täglich, wovon vier Personenzüge und zwei gemischte Stückgüterzüge. Das mittlere Zugsgewicht ist 56,5 t und jeder Zug setzt sich zusammen aus:

Einem Automobil-Personenwagen für 28 Plätze II. Kl. und 40 Plätze III. Kl., sowie einen Post- und Gepäckraum von 10 m² Bodenfläche;

Zwei Anhänge-Personen- oder zwei Güterwagen.

Die Fahrgeschwindigkeit ist 30—45 km in der Stunde.

Das Akkumulatorenengewicht beträgt genau 11 t und verteilt sich auf 288 Elemente in 12 Batteriekisten, deren je vier zusammen eine Unterbatterie bilden. Der Kontroller gestaltet, diese drei Batterien nach Belieben in Serie oder Parallel zu schalten. Nach jeder zurückgelegten Hin- und Rückfahrt werden die Batterien wieder aufgeladen, sie machen also rund 85 km ohne Aufladung.

Aus vielen vorgenommenen Messungen ergab sich im Mittel für die Talfahrt Bologna-San Felice eine Beanspruchung der Batterie von 11 Wattstunden für einen Tonnenkilometer und 13,2 Wattstunden für einen Tonnenkilometer auf der Bergfahrt San Felice-Bologna. Die Ladung erfordert 23 Wattstunden pro Tonnenkilometer.

Wir lassen einige Angaben über die Oekonomie des Systems folgen:

Die ursprünglich verwendeten Akkumulatoren waren vom Faure'sche Typ und die positiven Platten derselben dauerten im Mittel 11 000 km, die negativen 22 000 km. Heute nun sind die alten Zellen gegen Planté-Majert Elemente ausgetauscht, welche die doppelte Dauer zeigen.

Die nachstehende, nach amtlichen Angaben zusammengestellte Tabelle gibt Aufschluss über die Betriebskosten für einen Zugskilometer bei Dampf- und bei Akkumulatoren-Betrieb, wie diese sich mit den älteren Faureschen Akkumulatoren im Betriebsjahr 1901/02 stellten.

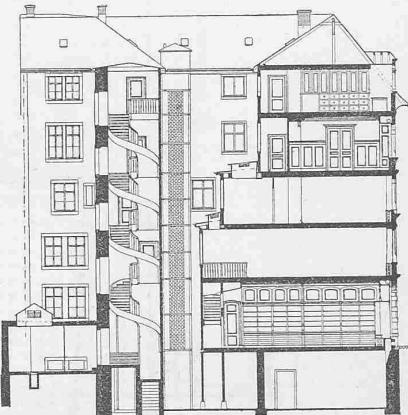


Abb. 24. Die «Goldene Apotheke». Längenschnitt. — 1:400.

Betriebskosten der Linie Bologna-San Felice-Bahn

Die Ausgaben betragen in Lire pro Zugskilometer:	Früherer Dampfbetrieb	Akkumulatorbetrieb
Brennmaterial (resp. Stromerzeugung)	0,359	0,2800
Schmiermaterial und Putzmaterial	0,015	0,0090
Packungen, Wasser u. s. w.	0,010	—
Zugs- und Lokomotiv-Beleuchtung	0,197	—
Lokomotiv-Fahrpersonal	0,127	0,1028
Zugsbegleitung	0,013	0,0230 ¹⁾
Lokomotiveinigungspersonal	0,012	0,0280
Unterhalt und Reparatur der Lokomotiven	0,076	0,2880
Erneuerung der Lokomotiven	0,388	0,0500
Diverse Spesen	0,013	
Total Lire	1,210	0,7528

¹⁾ Einschliesslich des Maschinisten der Ladestation.

Aus den Verhandlungen der XVI. Generalversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins in Lausanne.

Die letzte Nummer dieser Zeitschrift enthielt einen summarischen Bericht über die Behandlung der Traktanden und den sonstigen Verlauf der Generalversammlung.

In nachstehenden Zeilen soll auf einige Punkte dieser Verhandlungen von allgemeinerem Interesse etwas näher eingetreten werden.

Das von der Aufsichtskommission für die *Technischen Prüfanstalten* des S. E. V. ausgearbeitete *Organisations-Regulativ*, das, wie bereits mitgeteilt wurde — von der Versammlung allgemeine Anerkennung fand, zerfällt in sieben Abschnitte.

Der I. derselben behandelt die Aufgabe und Organisation der technischen Prüfanstalten, indem er besagt, dass diese das Starkstrominspektorat, die Materialprüfanstalt und die Eichstätte umfassen.

Die Freie Strasse in Basel.

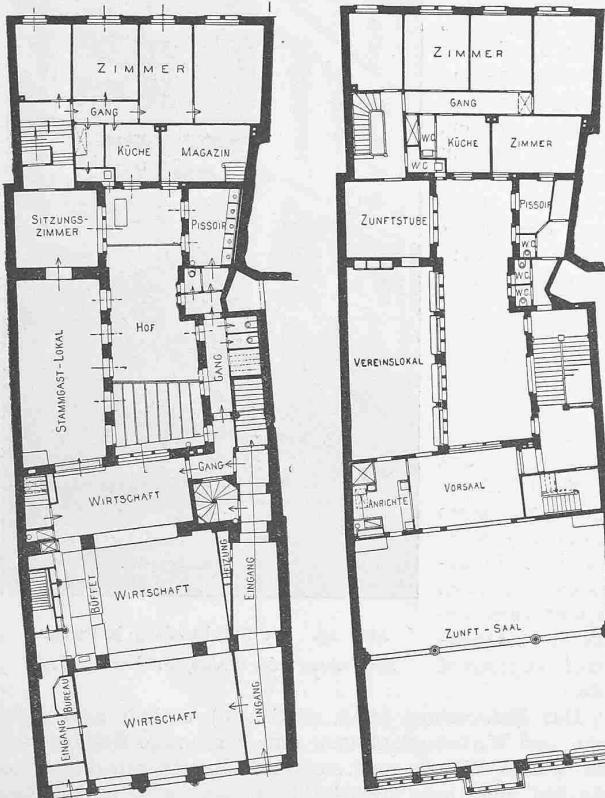


Abb. 28. Die «Zunft zu Rebleuten».

Grundrisse vom Erdgeschoss und vom I. Stock. — Massstab 1:400.

In Abschnitt II sind die Kompetenzen der Generalversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins geregelt. Die Generalversammlung ist dadurch zur obersten Instanz der technischen Prüfanstalten erklärt.

Der III. Abschnitt weist der Aufsichtskommission ihre Zusammensetzung und Aufgaben zu. In der Aufsichtskommission sitzen fünf von der Generalversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins gewählte Mitglieder und — solange das im Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 vorgesehene Starkstrominspektorat dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein übertragen ist — zwei Mitglieder, die vom Bundesrat bezeichnet sind. Je ein Delegierter der Aufsichtskommission überwacht die Tätigkeit des Starkstrominspektorates, der Materialprüfanstalt und der Eichstätte.

Die Aufsichtskommission bildet also gewissermassen die Direktion der technischen Prüfanstalten, wie Herr Professor A. Chavannes in der Generalversammlung auseinandersetzte, jedoch ohne das Budget, wie eine ständige Direktion dies tun würde, zu belasten. Sie ist die höchste Instanz für Reklamationen hinsichtlich der Tätigkeit der Prüfanstalten.

Abschnitt IV handelt vom Zentralbüro, welches die allgemeinen administrativen Arbeiten der Prüfanstalten zu besorgen hat. Dieses Zentralbüro ist einem der drei Oberingenieure, der von der Aufsichtskommission hierfür bestimmt wird, unterstellt.

Durch Abschnitt V sind die Organe der drei Abteilungen der technischen Prüfanstalten sowie deren Rechte und Pflichten festgesetzt. Jeder

der drei Abteilungen steht ein Oberingenieur vor; dieser nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

Ueber die Rechte und Pflichten der Klienten der technischen Prüfanstalten gibt Abschnitt VI Auskunft. Darnach sind die Besitzer der dem Starkstrominspektorat für regelmässige periodische Untersuchung unterstellten Anlagen verpflichtet ihre Anlagen gemäss den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins einzurichten und sie den Anordnungen des Inspektorates entsprechend zu unterhalten. Auftraggeber der Materialprüfanstalt oder der Eichstätte erhalten Bericht über die Untersuchung bezw. einen vom Oberingenieur der Eichstätte beglaubigten Eichschein; dagegen enthält sich die Anstalt eines Urteils über die Qualität und die Verwendbarkeit des Materials, bezw. der Apparate und Instrumente, soweit ein solches nicht im Zusammenhang mit den Sicherheitsvorschriften gegeben werden kann.

Abschnitt VII enthält die Uebergangsbestimmungen. Nach denselben treten die Bestimmungen dieses Organisations-Regulativs sofort in Kraft.

So lange als der schweizerische Bundesrat die in Art. 21, Alinea 3 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 vorgesehene Kontrolle der Starkstromanlagen dem S. E. V. überlässt, werden dieses Bundesgesetz, sowie die darauf bezüglichen Verordnungen vollinhaltlich dem Organisations-Regulativ beigefügt. Für die Besitzer von Anlagen, die nur nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes und den bezüglichen Verordnungen inspiziert werden, treten an Stelle der in Art. 12, Alin. 4, Art. 25 u. Art. 26 enthaltenen Bestimmungen des Organisations-Regulativs die Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Die Anträge der Aufsichtskommission der technischen Prüfanstalten über die Organisation und Finanzierung einer *Eichstätte für elektrische Messgeräte*, durch deren Annahme die Generalversammlung in glänzender Weise der Aufsichtskommission der technischen Prüfanstalten ihr Zutrauen bewiesen hat, wurden in der letzten Nummer bereits wörtlich angeführt.

Die *Eichstätte* als drittes Glied der technischen Prüfanstalten stellt sich zur Aufgabe die Ausführung von:

1. Neu- und Nach-Eichungen von elektrischen Messinstrumenten, wie Volt-, Ampère- und Wattmetern, Zählern für jede in der Praxis vorkommende Stromart;

2. Diverse verwandte Messungen, soweit die Einrichtungen dazu genügen.

Die Grenzen für die Eichungen sind für die erste Betriebsperiode vorgesehen mit:

1200 Volt 1500 Amp. Gleichstrom

10000 » 500 » Wechsel- oder Drehstrom.

Hiezu machte Herr Direktor Uttinger aus Zug die Bemerkung, dass in der Schweiz Anlagen mit Gleichstrom-Spannungen bis 2400 Volt bestehen, auf welche wenn irgend möglich Rücksicht genommen werden sollte. Der Referent über dieses Traktandum, Herr Dr. Denzler, wird diesen Antrag in Erwägung ziehen.

Zur Prüfung der Gebrauchsnormale mit einer Kontrollnormalen wird die Eichstätte vorläufig noch an ein anderes wissenschaftliches Institut wie die physikalisch-technische Reichsanstalt in Berlin oder bei entsprechender Ausstattung auch das physikalische Institut des eidgenössischen Polytechnikums angewiesen sein.

Der für die Anschaffungen der nötigen Instrumente bereits früher aufgestellte Kostenvoranschlag musste um 12000 Fr. erhöht werden, da das Arbeitsprogramm der Eichstätte sowie der Materialprüfanstalt, welch letzterer die Instrumente auch dienen sollen, nachträglich erweitert wurde, und etwas teurere Apparatenkombinationen gewählt wurden, um die Messungen weniger zeitraubend und für billigere Arbeitskräfte zugänglich zu machen. Der Vorschlag enthält daher heute den Betrag von 64000 Fr. für den Ausbau der Eichstätte und der Materialprüfanstalt. Im verflossenen Jahre wurden für entsprechende Einrichtungen der Materialprüfanstalt bereits 5000 Fr. verausgabt. Unter Annahme, dass der Ueberschuss der technischen Prüfanstalten vom abgelaufenen Jahre in der Höhe von 5000 Fr. und ein Betrag von 21000 Fr. aus dem Inspektoratsfond zur Deckung dieser Anlagekosten benutzt werden, sind noch 33000 Fr. durch Bundessubvention oder durch ein Anlehen zu decken.

Die Unterstützung dieser Institution durch den Bund würde der selben den Vorteil gewähren, dass ihr ein halb amtlicher Charakter zu käme; es ist schon deshalb eine Bundessubvention wünschenswert. Der Bund wird aber seine Hilfe auch aus dem Grund nicht versagen, weil es in seinem Interesse ist, das Zustandekommen und Gedeihen einer Eichstätte zu fördern, welche die natürliche Grundlage bilden wird, auf der ein staatliches Institut aufgebaut werden kann. Durch die Vertreter des Bundes in der Aufsichtskommission der technischen Prüfanstalten würde demselben bereits ein Aufsichtsrecht über die Eichstätte zustehen.